



Bibliographische Daten

Titel: Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung
Ersteller: Johannes Ferdinand Julius Hermann Westermayer
Signatur: Amb. 8. 1309

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

vnd Visitacion gescheenn vnd wie dieselbig gehanthabt werden soll, vnd möge. Welchs Im auch. Herr Hanns Rurer zu seiner zukunfft also hat gefallenn lassen, Laut beyliegender abschrift mit A bezaichent. Dess vorhabens vonn der leer vnd vbung Ir gutbeduncken auch Inn Schrift zuerfassenn.

Dieweil aber Inn dess vonn eurn furstlichen gnaden hieher geschriebenn ist, Wess sich e. f. G. durch des Ratsschreibers zu Nurnberg vnnnd eur gnaden Landhofmeisters zusammen schreibenn, mit den vonn Nurnberg Cristlicher Visitacion halben, zusammen zuschicken. Dauon zu ratslagen, zehandeln, zuerzaichnen vnnnd zu beschliessen. Wie obgemelt bewilligt, habenn gedachte eur gnadenn pfarrhern vnd prediger. mit weiterm Irem aufschreibenn verzogenn, bis zu dem bestimmbten tag gein Schwabach. Vnnnd als dess orts eur f. g. vnd der vonn Nurnberg Verordente zusammen komen sind. Ist durch die Nurnbergischen furgetragenn was Ire predicanten ainer Cristlichen Visitacion halbenn begriffenn, vnnnd auff ettlich lere artickel gestellt. Daraus die artickel dess Examens auch genomen werdenn sollten, hieneben mit B gezaichent. Aber alls sie eur f. gnaden Pfarrhern vnd des priors zu Hailsbrun Vorberurten kurtzen begriff gesehenn, habenn sie Inen den auch ganntz wol gefallenn lassenn, neben Iren lere artickeln alls einen grund der Visitacion vnnnd zu dem Examen zu gebrauchenn.

Sich auch darauff alle miteinander Weiter vergleicht. Wie es mit dem Tauff, der Mesß, vnnnd anndern Cristlichenn Ceremonien, Welchs alles. der Cristlichen Visitacion anhenngt, Cristlicher Weiss gehalten werden soll. Wie e. f. g. hiebij mit C bezeichent vernemen.

Also das nun vff solch bederteil eur furstlichen gnaden vnnnd der von Nurnberg. verordenten. zusammenbracht. verzaichnus vnnnd verglichung, die visitacion. durch ein yeglichen teil. Inn sonderheit bej den seinen. Inn vierzehenn tagen. furgenomen vnnnd gethon.

Was sich dann Inn' derselben Visitacion Weiter fur mengel finden. vnd zutragen (Alls Irs achtens anzweiuel vilfeltig vnd mer gescheene werd dann man Jetzt bedencken kann) das soll ein teil.